

TEIL B - TEXT

1. SICHTDREIECKE (Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG.)

1.1 In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksteilen der Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. Par. 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70m nicht übertreten.

2. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.)

2.1 Das festgesetzte Leitungs- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis des Zweckverbandes Siedlungsverband Süd Stormarn, unterirdische Sielleitungen, sowie einen befahrbaren Weg herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

3.1 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:

3.11 Dachausbildung: Flachdächer

3.12 Gebäudehöhen: Verwaltungsgebäude sind bis max. 25,00m Höhe über Straßenkrone „Verlängerter Holstenkamp“ unter Einhaltung der vorgeschriebenen Geschosfläche zulässig. Ausnahmen bei Schornsteinen sind zulässig.

Produktionsgebäude sind bis max. 15,00m Höhe über Straßenkrone „Verlängerter Holstenkamp“ unter Einhaltung der vorgeschriebenen Geschosfläche zulässig. Ausnahmen bei Schornsteinen sind zulässig.

3.2 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird für die Einfriedigungen und die Vorgartengestaltung festgesetzt:

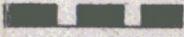
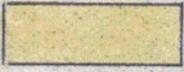
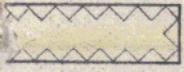
3.21 Einfriedigungen der Grundstücksteile, die an den öffentlichen Grundgrenzen, sind durch max. 2,50m hohe Zäune zulässig.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 + 16 BBauG.)

4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Lärmschutz und Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Par. 9 Abs. 5	BBauG.
	Straßenverkehrsflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3	BBauG.
	Öffentliche Parkflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3	BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3	BBauG.
	Parkanlagen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8	BBauG.
	Dauerkleingärten	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8	BBauG.
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2	BBauG.
	Fläche für die Forstwirtschaft	Par. 9 Abs. 1 Nr. 10	BBauG.
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11	BBauG.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Par. 16 Abs. 4	BauNVO
	Baugrenze	Par. 23 Par. 9 Abs. 1 Nr. 1	BauNVO BBauG.
	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15+16	BBauG.

Art der baulichen Nutzung

Par. 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG.



Gewerbegebiet

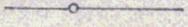
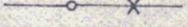
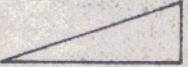
Par. 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

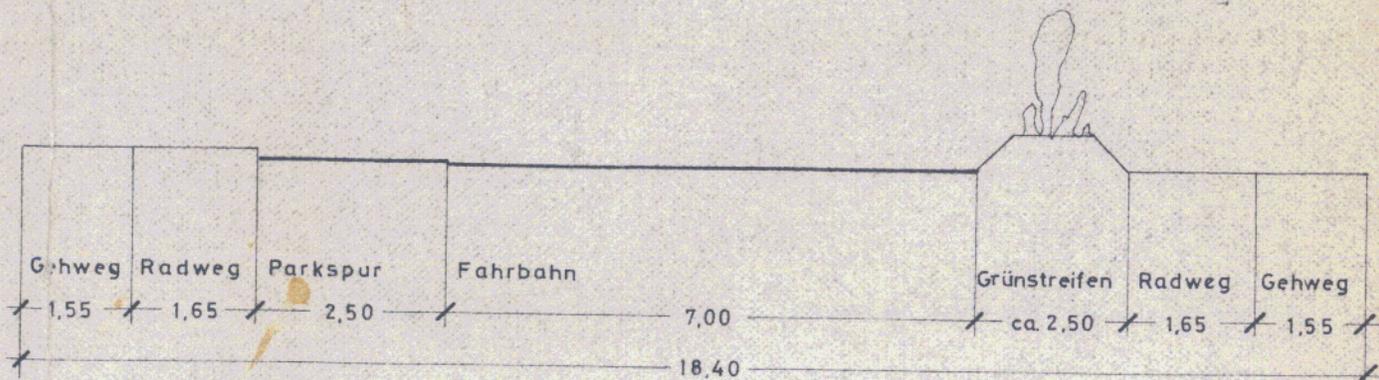
Par. 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG.

GRZ	Grundflächenzahl	Par. 19	BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	Par. 20	BauNVO

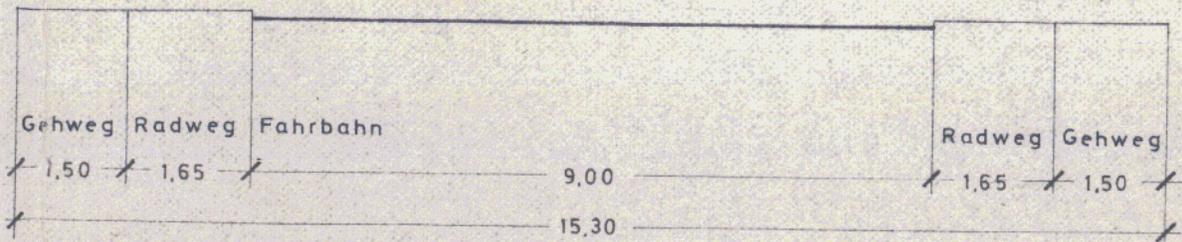
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
	Vermessungslinie mit Maßangabe
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
	Sichtdreieck

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



Schnitt A - B



Schnitt C - D

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit erneut ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den 07.09.2000



(Busch)
Bürgermeister



M = 1:2000

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.9.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am 10.12.74 in Kraft getreten.



Glinde, den 05.10.2000

(Busch)

Bürgermeister



Geändert gemäß Erlaß vom 9. April 1974 IV 81 d - 813/04 - 62.18 (16 A), erneut als Satzung beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Mai 1974.

Glinde, den 28.5.1974



(Busch)
Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
2.2.1973


PLANVERFASSER

GLINDE, DEN 10.1.1974

DIENSTSIEGEL

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜN-
DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.6.1973
BIS 31.7.1973 NACH VORHERIGER AM 5.6.1973
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HIN-
WEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER
AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

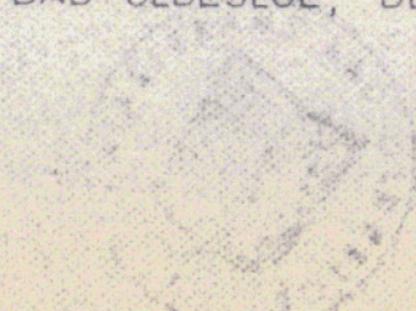
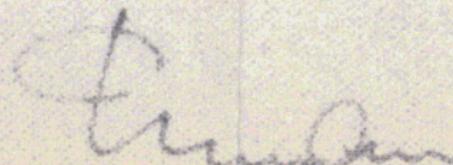
GLINDE, DEN 10.1.1974

DIENSTSIEGEL

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9.12.71
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 5.12.73

KATASTERAMT BAD OLDESLOE
REG. VERM. DIREKTOR



DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9.11.1973 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 9. APRIL 1974 A.Z.: IV 81 d-813/04-62.18 (16A) ERTEILT. "DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 31.10.1974 A.Z.: IV 81 d-813/04-62.18 (16A) BESTÄTIGT."

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 10.12.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT ~~VOM~~ ÖFFENTLICH AUS.

Glinde, DEN 10.12.1974

GLINDE DEN 28.2.75

GLINDE 10. 1974



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

GEMEINDE GLINDE



(LS) *[Handwritten signature]*
BURGERMEISTER



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16A „GEWERBEGEBIET SÜDLICH K 26“ 1.ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1949 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9.11.1973 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN
FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16A 1.ÄNDERUNG